



Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Kitas der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl

Für die Arbeit in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren, diese Benutzungsordnung und die jeweiligen Regelungen (zum Beispiel Kita-Konzeption, Kita-Abc oder ähnliches) der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgaben der Einrichtungen

(zu § 1 Kita-Satzung)

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungsangebote und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungsauftrages und Erziehungsauftrages in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Ausbildung und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kindheitspädagogik, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung und dem jeweils gültigen Orientierungsplan Baden-Württemberg.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu sozialem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Des Weiteren ist zum Wohle der Kinder eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Kita, dem Träger und den Eltern notwendig.

Die Einrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung sowie das Mittagessensangebot werden Gebühren nach der Kita-Satzung erhoben.

§ 2 Beginn des Benutzungsverhältnisses

(zu §3 der Kita-Satzung)

- (1) In den Einrichtungen werden Kinder im Rahmen der Betriebserlaubnis aufgenommen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Kooperation mit der Leitung der jeweiligen Kita.
- (3) Nach dem Stichtag beginnt die Platzvergabe. Nach Abschluss des Platzvergabeverfahrens, welches in § 11 und § 12 geregelt ist, werden die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme ihres Kindes schriftlich informiert und erhalten die Anmeldeunterlagen. Zur Annahme des Platzes melden sich die Erziehungsberechtigten binnen 14 Tagen in der Einrichtung welche den Kitaplatz zur Verfügung stellt. Sollte eine Aufnahme nicht zum Wunschzeitpunkt, in der Wunscheinrichtung oder zum Wunschbetreuungsumfang möglich sein, informiert die Gemeinde Riegel die Eltern umgehend und schlägt Alternativen vor. Die Erziehungsberechtigten nehmen binnen 14 Tagen Kontakt mit dem Träger auf oder erklären schriftlich, welche alternative Betreuungsvariante sie annehmen möchten.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtungen ärztlich untersucht. Hierfür muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Sozialgesetzbuch V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens durch die Sorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und der Zusage des Platzes von der Kita.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung mindestens die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen, idealerweise die Impfungen gemäß den Empfehlungen der STIKO.
- (7) Seit dem 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz in Deutschland für Kindertageseinrichtungen. Demnach können Kinder ab einem Jahr lediglich in Einrichtungen aufgenommen werden, wenn sie dem Träger vor dem ersten Betreuungstag einen Nachweis über den bestehenden Masernschutz nachweisen. Für Kinder unter zwei Jahren ist dafür mindestens eine Masernimpfung nachzuweisen. Für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr sind zwei Masernimpfungen nachzuweisen. Der Nachweis kann über die Vorlage des Originalimpfpasses oder eines ärztlichen Nachweises über den Immunstatus erfolgen.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(zu § 3 der Kita-Satzung)

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Frist für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses beträgt vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
- (3) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, können unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April abgemeldet beziehungsweise in eine andere Zeit umgemeldet werden.
- (4) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

Kinder, die durch ihr Verhalten fortwährend andere Kinder gefährden und deren Eltern nicht gewillt sind, mit dem pädagogischen Fachpersonal zusammenzuarbeiten, können vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss wird von der Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger getroffen. Vor der Entscheidung sind die Eltern dieser Kinder in Beratungsgesprächen über andere geeignete Einrichtungen zur pädagogischen Betreuung ihrer Kinder zu informieren beziehungsweise an Beratungsstellen zu verweisen.
- (7) Ein Ausschluss kann erst erfolgen, wenn zuvor sichergestellt wurde, dass durch Ausschöpfen der Hilfen anderer geeigneter Fachstellen der Ursache keine Abhilfe geschaffen werden kann.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtungen.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Einrichtungen regelmäßig besucht werden.

- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Schließtage geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sowie die jährlichen Schließtage werden durch Aushang in den Einrichtungen.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Hierzu sind die in den jeweils gültigen Kita-Konzeptionen festgelegten Abholzeiten einzuhalten.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden (laut der jeweiligen Kita-Konzeption).
- (7) Bei Inanspruchnahme der Betreuungsangebote „Ganztagsbetreuung“ und „Verlängerte Öffnungszeiten“ wird in der Kita Am Dörle und der Kita Sonnenschein an allen Betreuungstagen verpflichtend ein Mittagessen für die Kinder angeboten. Die Verpflegungsgebühr hierfür wird zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben.
- (8) Die Sorgeberechtigten erklären sich mit Unterzeichnung der Anmeldung einverstanden, dass ihr Kind an Ausflügen, Spaziergängen, Waldtagen oder ähnlichen Unternehmungen mit Betreuungspersonen außerhalb der Einrichtung teilnimmt und dabei auch öffentliche Verkehrsmittel benutzen darf.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließzeiten werden in Absprache mit dem Träger jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Müssen die Einrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden müssen.

§ 6 Benutzungsgebühren, Verpflegungsgebühren, Gebührenhöhe

(zu § 5 der Kita-Satzung)

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen wird eine Benutzungsgebühr nach dem Württemberger Modell erhoben. Das bedeutet, die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach der familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle nicht nur vorübergehend im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Der Betrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten und jeweils am ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung eines Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Die monatlichen Gebühren für die einzelnen Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen (bei Ganztagsbetreuung und Betreuung in Verlängerter Öffnungszeit in der Kita Am Dörle und der Kita Sonnenschein) sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl geregelt.
- (3) Anpassungen der Benutzungsgebühren bleiben vorbehalten.
- (4) Scheidet das Kind bis einschließlich 15. eines Monats aus der Einrichtung aus beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 der Kita-Satzung auf 50 von Hundert
- (5) Die Benutzungsgebühren einschließlich der Verpflegungsgebühren für das Mittagessen sind auch für die Ferien der Einrichtungen und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten (12 Monate pro Jahr).
- (6) Bei Kindergartenabmeldung wegen Schuleintritt müssen Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren auch für den Ferienmonat bezahlt werden (Ablauf des Monats vor Schuleintritt).
- (7) Sollte es den Eltern nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu leisten, kann in Härtefällen nach dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme durch das Jugendamt beim Landratsamt Emmendingen beantragt werden.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Sozialgesetzbuch VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen

- während des Aufenthalts in den Einrichtungen
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste oder ähnliches)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von den Einrichtungen eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
 - (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Personal der Einrichtungen entscheidet darüber, ob Kinder mit diesen Symptomen zur Betreuung angenommen werden. Bei Fieber, Erbrechen und Durchfall muss das Kind mindestens 48 Stunden ohne Symptome sein, bevor es wieder die Einrichtung besuchen darf.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtungen ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal in den Einrichtungen und endet mit der Übernahme des Kindes durch einen Erziehungsberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Person.

- (3) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Sorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind von Personen, die nicht erziehungsberechtigt sind, abgeholt werden darf. Bei der Abholung muss sich die abholberechtigte Person ausweisen können. Ältere Geschwisterkinder können frühestens ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr als abholberechtigte Personen angegeben werden.
- (5) Für Kinder im letzten Kitajahr kann in Absprache mit der Kitaleitung, eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, ob das Kind den Weg zur Kita und von der Kita nach Hause selbstständig und ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person gehen darf.

§ 10 Elternvertretung

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und Eltern ist eine Teilnahme der Eltern an den Elternabenden und bei Bedarf an Einzelgesprächen erwünscht und nötig.

§ 11 Aufnahmevoraussetzungen

(zu § 3 der Kita-Satzung)

- (1) In die U3-Gruppen werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Um den Kindern die Möglichkeit zu bieten, eine feste Bindung zum pädagogischen Fachpersonal und zu den anderen Kindern der Gruppe aufzunehmen, werden Kinder nur bis zum maximalen Alter von zwei Jahren und 3 Monaten neu in die U3-Betreuung aufgenommen.
- (2) In die Ü3-Gruppen werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, in Ausnahmefällen ist bereits eine Aufnahme mit 2 Jahren und 9 Monaten möglich.
- (3) In den Kitas der Gemeinde Riegel werden Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Riegel haben. Ausnahmsweise können auswärtige Kinder aufgenommen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Kinder von Familien, die sich im Zuzugsverfahren befinden, wenn sie nachweisen können, dass sie bis zur Kitaaufnahme des Kindes in Riegel wohnen werden. Als Nachweis gilt ein

Mietvertrag oder ein notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung oder ein Haus auf der Gemarkung Riegel.

3.2 Wegzug aus Riegel. Mit dem Wegzug aus Riegel erlischt grundsätzlich der Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer der Riegeler Kitas. In einer Einzelfallentscheidung kann aufgrund zu erwartender sozialer Härte ein Verbleib in der Kita bis zum Ende des Kitajahres erfolgen. Eine gleichzeitige Neuaufnahme von Geschwisterkindern ist aber nicht möglich.

3.3 Kinder, bei denen mindestens eine erziehungsberechtigte Person fest bei der Gemeinde Riegel im Bereich Kita angestellt ist.

3.4 Auswärtige Kinder, die bereits in den Kitas aufgenommen wurden.

3.4.1 Kinder welche in den U3-Bereich der Kita aufgenommen wurden, können bis maximal zum dritten Geburtstag weiter betreut werden.

3.4.2 Kinder die in den Ü3-Bereich der Kita aufgenommen wurden, können bis zur Einschulung in der Kita verbleiben. Eine gleichzeitige Neuaufnahme von Geschwisterkindern ist aber nicht möglich.

3.5 Andere Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, wenn es keine Warteliste gibt und zu erwarten ist, dass für die Zukunft ausreichend Plätze in den Kitas verfügbar sind.

§ 12 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung und die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die zentrale Platzvergabestelle der Gemeinde Riegel in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen oder Leitern der Einrichtungen.
- (2) Für den Ü3-Bereich werden die Plätze im Mai für das folgende Kitajahr vergeben.
- (3) Für den U-Bereich werden die Plätze im Mai für das erste Kitahalbjahr und im November für das zweite Kitahalbjahr vergeben.

Die schriftliche Anmeldung ist für jedes Kind einzeln und vollständig ausgefüllt und von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben auf dem Hauptamt der Gemeinde, Bereich Kitas, Kinder und Jugend einzureichen. Dies gilt für die Anmeldung neuer Kinder und für Änderungen bei den Betreuungszeiten. Die Anmeldeunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde zu finden.

- (4) Die Anmeldungen können jederzeit eingereicht werden. Um bei der Vergabe berücksichtigt zu werden, muss die Anmeldung aber bis zum jeweiligen Stichtag bei der Gemeinde vorliegen. Spätere Anmeldungen können bei der Vergabe der Plätze nicht berücksichtigt werden. Stichtag für den Ü3-Bereich ist der 01. März und für den U3-Bereich der 01. März und der 01. September.
- (5) Familien die sich im Zuzugsverfahren befinden melden Ihren Platzbedarf schnellstmöglich bei der zentralen Platzvergabestelle der Gemeinde Riegel an. Freie Kitaplätze können mit Zuzug an

das zugezogene Kind vergeben werden. Besteht bei Zuzug eine Warteliste, wird das Kind entsprechend den Kriterien auf diese aufgenommen.

- (6) Eine Anmeldung ist grundsätzlich erst nach der Geburt des Kindes möglich.
- (7) In der Kita Sonnenschein ist sowohl der Besuch im U3-Bereich, als auch der Besuch im Ü3-Bereich möglich. Kinder die bereits den U3-Bereich der Kita Sonnenschein besuchen, können sofern ein Platz vorhanden ist, automatisch in den Ü3-Bereich wechseln. Der Wechsel erfolgt in der Regel mit dem dritten Geburtstag, kann aber auch in Ausnahmefällen bereits ab 2 Jahren und 9 Monaten erfolgen. Sollten Eltern diesen automatischen Wechsel nicht wünschen, sind Sie verpflichtet den Wechsel entsprechend rechtzeitig zum Stichtag anzuzeigen. Der Stichtag ist der 1. März des Jahres für das folgende Kitajahr ab September.
- (8) Platzzusagen können zurückgenommen und bereits geschlossene Vereinbarungen und oder Betreuungsverträge storniert und oder gekündigt werden, wenn sich entscheidungsrelevante Angaben der Eltern nachträglich als falsch herausstellen.

§ 13 Platzvergabekriterien bei Überbedarf

- (1) Grundsätzlich bemüht sich der Träger der Einrichtungen darum, allen Kindern in Riegel Ihren Wunschbetreuungsplatz zu Ihrem Wunschaufnahmetermine anzubieten. Da dies nicht immer möglich ist, hat der Träger Vergabekriterien festgelegt, nach denen die verfügbaren Plätze transparent vergeben werden können.
- (2) Für jedes Kriterium kann eine bestimmte Punktzahl erreicht werden. Stehen für ein Kitajahr mehr Anfragen als Kitaplätze zur Verfügung, wird mit Hilfe dieser Punkte eine Liste erstellt. Das Kind mit den meisten Punkten hat die beste Chance den Wunschbetreuungsplatz zu bekommen.
- (3) Haben zwei Kinder die gleiche Punktzahl, wird das ältere Kind im Ü3-Bereich bevorzugt. Haben zwei oder mehr Kinder die gleiche Punktzahl und das gleiche Alter, entscheidet das Los.
- (4) Punktesystem mit den Kriterien zur Vergabe von einem Betreuungsplatz

Vergabekriterien

Beschäftigung ¹		
	Punkte	Erklärung
Von zwei Erziehungsberechtigten ist lediglich eine oder einer beschäftigt oder die alleinerziehende Person geht keiner Beschäftigung nach	10	
Es gehen beide Erziehungsberechtigten einer Beschäftigung nach	20	
Die Alleinerziehende Person geht einer Beschäftigung nach	25	
Beschäftigungsumfang		
Geringfügig (8 bis 15 Stunden pro Woche)	2	Maßgeblich ist die Beschäftigung der Person in der Familie, dessen Beschäftigungsumfang der geringere ist.
Teilzeit (16 bis 32 Stunden pro Woche)	4	
Vollzeit (ab 32,5 Stunden pro Woche)	6	
Familiäre Situation		
Härtefallregelung	5 bis 15	Bitte Nachweis über die Sondersituation erbringen. Die Gemeinde behält sich bei Härtefällen vor, die Punkte situationsabhängig nach eingehender Prüfung zu vergeben.
Kinder im Vorschulalter	5	Kinder, die im folgendem Kitajahr schulpflichtig werden.
ein oder mehrere Geschwisterkinder werden bereits in einer Riegeler Kita betreut	2	

Kinder von fest angestellten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde Riegel	5	Personal welches zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebes fest beim Träger angestellt ist.
Bevorzugt in eine Kita werden Kinder aufgenommen, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf gemäß § 27 SGB VII festgestellt wird und bescheinigt ist.		

¹ Als Beschäftigung werden alle Erziehungsberechtigten definiert, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in einer Bildungsmaßnahme oder Schulausbildung beziehungsweise Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder die Pflege von Angehörigen zu Hause in Pflegestufe 3 übernehmen. Des Weiteren alle Erziehungsberechtigten die bei der Agentur für Arbeit nachweislich arbeitssuchend gemeldet sind beziehungsweise schriftlich erklären, dass Sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer vorbehaltlichen Zusage des Betreuungsplatzes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und die Arbeitssuchendmeldung innerhalb einer Frist vorzulegen.

Zur Wertung werden alle zu vergebenen Punkte der einzelnen Merkmale addiert.

(5) Trotz sorgfältiger Planung kann es dennoch dazu kommen, dass nicht alle Kinder zum Wunschtermin aufgenommen werden können. Bei den Kindern, die keine Platzzusage unmittelbar nach der Platzvergabe erhalten, wird geprüft, ob eine Erfüllung des zweit oder Drittwunsches möglich ist. Sollte auch dies nicht möglich sein, werden sie automatisch auf die Warteliste der gewünschten Betreuungsform aufgenommen. Dabei wird nach U3-Betreuung und nach Ü3-Betreuung unterschieden. Die Warteliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren. Sobald ein Platz zur Verfügung steht, werden die Erziehungsberechtigten des ersten Kindes auf der Warteliste informiert.

§ 14 Inkrafttreten

(zu § 8 der Kita-Satzung)

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2019 ihre Gültigkeit.

Riegel am Kaiserstuhl, 01.02.2023

gezeichnet

Daniel Kietz

Bürgermeister